

Zu den »umweltverändernden Techniken« zählen unter anderem die künstliche Erzeugung von Erdbeben, Klima- und Wetterveränderungen, die Veränderung von Meeresströmungen, sowie Beeinträchtigungen der Ozonschicht und der Ionosphäre.

IV. Das Übereinkommen stellt insofern eine Neuerung dar, als nicht wie bislang bestimmte Waffen verboten werden, die einen negativen Einfluß auf die Umwelt haben, sondern der Kampf mit Mitteln der Umweltschädigung untersagt wird. Völlig zu Recht wird daher darauf hingewiesen, daß die im Übereinkommen verwandten Begriffe und Definitionen nur für dieses selbst gelten können und nicht zur Interpretation anderer völkerrechtlicher Abkommen heranzuziehen sind.

Nicht verboten sind umweltverändernde Techniken, wenn ihr Einsatz mit friedlicher Zielsetzung erfolgt. Die Staaten werden aufgerufen, in dieser Hinsicht zusammenzuarbeiten und Erfahrungen sowie Ergebnisse auszutauschen. Besonders soll dabei auf die Bedürfnisse der Entwicklungsländer Rücksicht genommen werden.

Zur Überwachung der Durchführung des Übereinkommens wird ein Beratender Sachverständigenausschuß eingesetzt. Beschwerden über Verletzungen des Übereinkommens sind allerdings nicht bei ihm, sondern beim Sicherheitsrat einzulegen. Wo

(2,5 Prozent) beteiligt. Hauptzahler im gleichen Jahre waren Norwegen mit 543 292, Liberia mit 378 684 und Großbritannien mit 316 904 Dollar. — Die jetzigen 103 Mitglieder nach dem jüngsten Beitritt durch Katar am 19. Mai 1977 und Angola am 6. Juni 1977 sind:

Ägypten, Algerien, Angola, Äquatorial-Guinea, Argentinien, Äthiopien, Australien, Bahrain, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belgien, Birma, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Dänemark, DDR, Deutschland (BR), Dominikanische Republik, Ecuador, Elfenbeinküste, Finnland, Frankreich, Gabun, Ghana, Griechenland, Großbritannien, Guinea, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Jugoslawien, Kamerun, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kuba, Kuwait, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Malta, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Singapur, Sowjetunion, Spanien, Sri Lanka, Sudan, Südkorea, Surinam, Syrien, Tansania, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechoslowakei, Tunesien, Türkei, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Staaten von Amerika, Zaire, Zypern. HH

und dabei die allen internationalen Bediensteten vom Personalstatut auferlegte Pflicht wahren, in ihrer dienstlichen Tätigkeit von keiner Regierung Weisungen entgegenzunehmen.

II. Nur knapp 20 Prozent der deutschen UN-Bediensteten sind von Bundes- oder Länderbehörden entsandt. Mehr als 80 Prozent wurden durch die UN-Organisationen frei rekrutiert. Diese Bediensteten haben nach Angaben des VDBIOG keinen definierten Status in und gegenüber der Bundesrepublik, obwohl die Bundesregierung generell die Bewerbung Deutscher bei UN-Organisationen fördert. So haben deutsche UN-Bedienstete kein Wahlrecht in der Bundesrepublik. Auch hinsichtlich ihres Rechts auf einen deutschen Wohnsitz ergeben sich Probleme, während sie andererseits von dem Einsatzland, in dem die betreffende UN-Organisation ihren Sitz hat, als »Nicht-Ansässige« betrachtet werden. Die UN-Organisationen ihrerseits gewähren ihnen das Recht auf »Heimaturlaub« am »Heimatort«.

Die von Bundes- oder Länderbehörden entsandten Beamten sollen laut Entscheidungsrichtlinien gegenüber den im nationalen Dienst verbliebenen Beamten nicht benachteiligt werden. Tatsächlich wurden eine Zeitlang in begrenztem Umfang während der Entsendung Beförderungen im Heimatdienst turnusmäßig vorgenommen (wie es beispielsweise in Frankreich geschieht). Der VDBIOG bedauert, daß die normalerweise hierfür erforderliche Leerstellen-Anhebung durch den Haushaltsausschuß des Bundestages wieder ausgesetzt worden ist.

III. Erhebliche Beunruhigung hat nach Angaben des Vereins auch der durch Dollar-Abwertungen und DM-Aufwertungen seit 1971 eingetretene erhebliche Kaufkraftverlust der von den UN-Organisationen gewährten Pensionen hervorgerufen, zumal die deutschen Bediensteten keinen Anteil an der deutschen Sozialversicherung haben. Dies habe unter der »ersten Generation« von Deutschen, die bereits vor 20 und mehr Jahren zu UN-Organisationen gegangen sind und jetzt der Pensionierung entgegensehen, zu unvorhergesehenen Härten geführt. Darüber hinaus belastete viele Bedienstete die ungeklärte Frage ihrer Wiedereingliederung in den deutschen Arbeitsprozeß bei ihrer Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland. Es bestehe leider nicht immer der Eindruck, daß dort die bei den internationalen Organisationen geleistete Arbeit und die gewonnenen Fachkenntnisse hinreichend bekannt seien und entsprechend anerkannt würden. Das wiederholt von Bundesregierung und Bundestag erörterte Phänomen, daß die Bundesrepublik einerseits von Jahr zu Jahr steigende finanzielle Beiträge zahlt, andererseits offenbar nicht in der Lage ist, genügend qualifizierte deutsche Bewerber für die in den internationalen Organisationen zur Verfügung stehenden Stellen anzubieten, stehe in engem Zusammenhang mit den genannten Problemen, deren Lösung der VDBIOG anstrebe.

Red

Beiträge 26, 31, 33: Heinz Hagen (HH); 27, 28, 29: Norbert J. Prill (NJP); 30: Dr. Klaus Wiersing (KW); 32: Dr. Rüdiger Wolfrum (Wo); 34: Redaktion (Red).

Verschiedenes

IMCO: Weitere Beitritte — Derzeit 103 Mitglieder (33)

Die Zwischenstaatliche Beratende Seeschiffahrts-Organisation (Inter-Governmental Maritime Consultative Organization, IMCO), hat jetzt 103 Mitglieder. — Die IMCO ist eine der 15 großen internationalen selbständigen Organisationen, die durch zweiseitige Verträge mit der Organisation der Vereinten Nationen in vielfacher Weise verbunden sind und die dadurch unter der Bezeichnung Sonderorganisationen zum Verband der Vereinten Nationen gehören. Die Charta der Vereinten Nationen umreißt ihre Stellung in den Artikeln 57 bis 59 und 62 bis 64. — Aufgaben der IMCO sind Beratung bei Schiffsverkehrsfragen, Informations- und Nachrichtenaustausch zwischen den Regierungen, Behandlung vor allem technischer Seefahrtsangelegenheiten, Sicherheit zur See, maritimer Umweltschutz, technische Hilfe in maritimen Angelegenheiten für Entwicklungsländer. — Die Gründung der IMCO geht auf eine entsprechende Konferenz des Jahres 1948 zurück. Das Gründungsübereinkommen wurde am 6. März 1948 in Genf zur Unterzeichnung aufgelegt. Es trat am 17. März 1958 in Kraft. Änderungen der Satzung erfolgen am 15. September 1964 (für Artikel 17 und 18) und am 28. September 1965 (für Artikel 28). Seit dem 3. November 1968 ist die jetzige Satzung der IMCO für alle Mitglieder in Kraft. — Sitz der IMCO ist London W1, 101 bis 104, Picadilly. — Die Bundesrepublik Deutschland ist der IMCO am 7. Januar 1959 beigetreten. An einem Gesamtbudget der IMCO von 3 203 563 Dollar im Jahre 1975 war die Bundesrepublik mit 82 079

Deutsche Bedienstete der Vereinten Nationen: Interessenvertretung in Genf gegründet — Verhältnis zum Heimatland unzureichend geklärt — Auswirkung der Dollar-Abwertungen (34)

I. Ein verbreitetes Unbehagen unter den deutschen Bediensteten internationaler Organisationen im Verband der Vereinten Nationen war der Anlaß zu der im November 1976 erfolgten Gründung des »Vereins deutscher Bediensteter bei internationalen Organisationen der Vereinten Nationen in Genf« (VDBIOG), wie dessen Vorsitzender, Dr. Nook, mitteilte. Mitglied kann jeder Bürger der Bundesrepublik Deutschland werden, der Bediensteter oder Pensionär einer Organisation der Vereinten Nationen ist. Ortsvereine wurden bereits an anderen großen Dienstorten der UNO gegründet. In der kurzen Zeit seit der Gründung des Vereins sind bereits mehr als die Hälfte der in Frage kommenden Deutschen am europäischen Sitz der Vereinten Nationen in Genf, die Sekretärin wie der Stellvertretende Generaldirektor, dem Verein beigetreten. Der VDBIOG will die gemeinsamen Belange der deutschen Bediensteten und Pensionäre der Vereinten Nationen und deren Unter- und Sonderorganisationen fördern. Als gemeinsame Belange gelten, wie Dr. Nook erklärte, insbesondere Möglichkeiten der Wahrnehmung der allgemeinen Bürgerrechte in der Bundesrepublik, die Anerkennung der in internationalen Organisationen geleisteten Mitarbeit und gesammelten Erfahrung, die Förderung der beruflichen Mobilität, die Erleichterung der Rückkehr in die Bundesrepublik und die Verbesserung der sozialen Sicherheit. Der Verein will seine Ziele in Zusammenarbeit mit den zuständigen deutschen Behörden, vornehmlich den örtlichen Vertretungen der Bundesrepublik, verfolgen